

Satzung für den Verein "POTSDAMER Regional"

- Verein für nachhaltiges Wirtschaften -

Fassung vom 4.04.2006

Präambel

Der Verein setzt sich für:

1. das Ideal des freien Menschen, seine Würde und gegenseitige Toleranz,
2. die Grundsätze von Freiheit, Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit und ihrer Verwirklichung in einer den Menschen förderlichen Weise,
3. Prinzipien des nachhaltigen Gestaltens der Lebensgrundlagen von Mensch und Natur

ein.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "POTSDAMER Regional" mit dem Untertitel "Verein für nachhaltiges Wirtschaften." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Forschung und Aufklärung über, sowie die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges, regionales Wirtschaften in Potsdam und der umgebenden Region und für ein Geldwesen, das diese Nachhaltigkeit ermöglicht.
2. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges Wirtschaften,
 - 2.2. eine demokratische Willensbildung und die Erprobung demokratischer Innovationen,
 - 2.3. die Weiterentwicklung von Komplementärwährungen,
 - 2.4. Studien, Praktika und Vermittlung von Forschungsergebnissen,
 - 2.5. die Förderung eines von kreativem Unternehmergeist, Nachhaltigkeit und Ökologie geprägten Denkens und Handelns durch Information und Bildung,
 - 2.6. Vernetzung der regionalen Infrastruktur zur Schaffung und dauerhaften Erhaltung von regionalen Kreisläufen und
 - 2.7. das Initiieren und Unterstützen von regionalen Projekten für nachhaltige Wirtschaftsformen zum Wohle der Allgemeinheit.
3. Der Verein versteht sich als soziales Kunstwerk, an dem alle Mitglieder teilhaben. Er lebt von und durch die Aktivitäten seiner Mitglieder. Alle Mitglieder sind ermuntert, zur Verwirklichung des Vereinszweckes Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik einzubringen.

Gemeinwohlorientierung

1. Der Verein arbeitet gemeinwohlorientiert, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesamtheit werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt und diesen durch sein Engagement fördert.

2. Der Verein hat:

2.1. Ordentliche Mitglieder:

- Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personengesamtheiten werden.
- Jede juristische Person und Personengesamtheit, die als ordentliches Mitglied eintreten möchte, hat für sich einen Vertreter zu benennen, dessen Wechsel unverzüglich zu melden ist.
- Über ihren schriftlichen Antrag zur Vereinsmitgliedschaft als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft muss der Vorstand dem/der Antragsteller/in mitteilen. Bei einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung bei Einlegen von Berufung durch den Antragsteller neu entscheiden.
- Das ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
- Ordentliche Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Vereins.
- Bei mindestens dreimonatigem Rückstand bei der Zahlung der Vereinsbeiträge geht die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft über.
- Das Vereinsvermögen steht den ordentlichen Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft zu, sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen des zu beachtenden Datenschutzes das Recht auf Auskünfte seitens des Vereins in allen Angelegenheiten der satzungsgemäßen Arbeit.

2.2. Fördermitglieder:

- Fördermitglied können natürliche und juristische Personen, sowie Personengesamtheiten werden.
- Fördermitglied ist, wer Einrichtungen des Vereins nutzt.
- Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Fördermitgliedern steht es frei, einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Ein empfohlener Beitragssatz ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
- Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins mit sofortiger Wirkung. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf

- Rückzahlung geleisteter Beiträge. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.
- 3.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verfügt werden, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, die in der Präambel formulierten Werte oder bei Schädigung des Vereinsansehens.
 - 3.3. Gegen den schriftlich zu begründenden Ausschluss kann von dem betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die MV.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand,

Zur Förderung der Arbeit des Vereins können ausgehend von den Vereinsorganen Arbeitskreise, Projektgruppen, wissenschaftliche Kuratorien u.a. gebildet sowie themenspezifische Beauftragte bestellt werden. Gleichfalls kann auch eine Geschäftsführung durch den Vorstand eingestellt werden, so dies die finanzielle Situation zuläßt.

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und durch den/die Kassenprüfer geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt
 - 1.1. über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr,
 - 1.2. über die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 1.3. über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - 1.4. über die Wahlen zum Vorstand,
 - 1.5. über die Beitragsordnung,
 - 1.6. über Satzungsänderungen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).

3. Die Einladung wird den Mitgliedern durch den Vorstand vier Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung per Post (Einlieferung beim Postamt) oder e-mail zugesandt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung der Einladung in der Vereinszeitschrift erfolgen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit, herbei zu führen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden, wobei ein ordentliches Mitglied höchstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten kann.
8. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen.

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt die Ziele des Vereins nach außen. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und max. zwei Beisitzern zusammen. Die Beisitzer können in Blockwahl gewählt werden. Ausschließlich ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Von diesen muß mindestens einer Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Vorstandsmitglied oder einem/r Geschäftsführer/in übertragen, der/die ebenfalls ordentliches Mitglied sein muß.
3. Der Vorstand kann sich seine Geschäftsordnung selbst geben.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
6. Die Kasse wird den zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung vorgelegt. Der Kassenprüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Kassenprüfer/-innen können eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands aussprechen.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestimmen. Hiervon müssen die ordentlichen Mitglieder zumindest per e-mail verständigt werden.
8. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen und zur Ermöglichung der Eintragung des Vereins im Geiste des Vereins und der Satzung entsprechend abzuändern, soweit es nicht die Zielsetzung des Vereins betrifft. Dasselbe gilt auch für Satzungsänderungen, die zur Anerkennung oder Beibehaltung besonderer Förderungswürdigkeiten - z.B. Mildtätigkeit oder Gemeinnützigkeit - von Aufsichtsinstanzen, Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen erforderlich wird.
9. Ehrenvorsitzende werden zu Vorstandssitzungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
10. Der Vorstand haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Schiedsgericht

1. Über vereinsinterne Streitigkeiten soll das Schiedsgericht entscheiden. Eine ergänzende Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Schiedsverfahrens zulässig.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen, welche von der Mitgliederversammlung fallweise gewählt werden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller berufenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Initiative für Natürliche Wirtschaftsordnung Deutschland e. V.“.

Potsdam, am 4.04.2006